

Reglement über die Vermietung von Flugweg-Aufzeichnungsgeräten der PFA Switzerland

Die PFA ist Eigentümerin von mehreren Flugweg-Aufzeichnungsgeräten (sog. "Loggern") des Typs AFLOS. Sie stellt diese Geräte seinen aktiven Mitgliedern unter den nachfolgenden Bedingungen zur befristeten Benutzung gegen bescheidenes Entgelt zur Verfügung.

A) Prioritätsreihenfolge

Werden gleichzeitig mehrere Gesuche für die Miete der Geräte gestellt, gilt nachfolgende Reihenfolge:

1. Mitglieder der Nationalmannschaft
2. PFA-Mitglieder, die an den CH-Meisterschaften in der Kategorie Solo starten
3. Übrigen PFA Mitglieder

B) Mietobjekt

Pro Pilot wird maximal ein Gerät abgegeben. Unter "Gerät" wird ein vollständiges Set verstanden, welches aus den nachfolgenden Komponenten besteht:

- Aflos-Logger (ohne Batterien)
- Antenne inkl. Antennenkabel
- Bei Bedarf können das Auslekabel und ein USB-Konverter beim Materialwart bezogen werden.

Die benötigte Software kann unter www.aflos.de im Internet direkt heruntergeladen werden.

C) Mietbeginn und Mietdauer

Die Miete des Gerätes beginnt zum Zeitpunkt der Übernahme. Sie wird für maximal 3 Monate gewährt und kann einmal um maximal weitere 3 Monate verlängert werden. Die vereinbarte Mietdauer und der Zustand des Gerätes werden auf dem Übernahmeformular festgehalten.

D) Mietzins / Kautio

Der Mietzins beträgt pro angebrochene 3 Monate CHF 50. Die Abrechnung erfolgt via Kassier der PFA.

Der ausleihende Pilot hat vor der Übernahme des Gerätes eine Kautio von CHF 500 zu leisten. Diese Kautio wird nicht verzinst. Sie wird bei der Rückgabe des Gerätes zurückerstattet. Die Kosten für die Reparatur allfälliger Schäden werden vorgängig von der Kautio in Abzug gebracht.

Die Kautio wird bei Übergabe des Geräts direkt dem Materialwart, gegen Quittung, übergeben.

E) Gebrauch der Geräte

Der ausleihende Pilot ist dafür verantwortlich, dass das Gerät sachgemäss und mit aller Sorgfalt gebraucht wird. Allfällige Störungen und Defekte sind dem Materialwart unverzüglich mitzuteilen.

F) Untermiete, Ausleihe

Der ausleihende Pilot darf das Gerät nur persönlich einsetzen. Eine Untermiete oder weitere Ausleihe ist nicht gestattet.

G) Beschädigung / Verlust des Gerätes

Die Geräte, welche die PFA vermietet, sind nicht versichert. Wird das Gerät während der Mietdauer auf irgendeine Art und Weise beschädigt, haftet der Pilot in vollem Umfang.

Bei Verlust des Gerätes oder Teilen davon, verpflichtet sich der Pilot die entsprechenden Komponenten durch gleichwertige desselben Typs zu ersetzen.

H) Rückgabe des Gerätes

Die Rückgabe des Gerätes hat rechtzeitig, gegen entsprechend Quittung, an den Materialwart zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 30 verlangt werden. Wird das Gerät in defektem Zustand zurückgegeben, entscheidet der Materialwart über die Behebung der Schäden.

I) Schlussbestimmungen

Sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Miete des Gerätes werden vom Materialwart der PFA alleine gefällt. Bei negativen Entscheiden ist innert 10 Tagen ab Kenntnisnahme ein Rekurs an den Vorstand der PFA möglich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Birchwil, den 21. November 2010